

Kooperationsvertrag zur RV Sek I

für die Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I

Vertragsparteien (im Folgenden Kooperationspartner genannt) sind:

1. **Schule:**vertreten durch(Schulleiterin/Schulleiter)

Schulnummer:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

2. **Träger:** vertreten durch

Straße:

Postleitzahl/Ort:

anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Bescheid vom:

Präambel

Die Kooperationspartner setzen das Ganztagskonzept der _____ Schule im vereinbarten Leistungsumfang gemeinsam um. Grundlage für dieses partnerschaftliche Vorhaben ist die Rahmenvereinbarung für die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I (RV Sek I) zwischen der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, dem Landesjugendring und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Kooperationsvertrages

(1) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten für den Ganztagsbetrieb an der

_____ Schule in Kooperation mit dem Träger,
_____.

(2) Rechtsgrundlagen dieses Vertrages sind die jeweils geltenden schul- und jugendhilfe-rechtlichen Regelungen und die RV Sek I. Durch Abschluss dieses Kooperationsvertrages tritt der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe dieser Rahmenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten bei. Der Jugendhilfeträger bescheinigt seine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch Mitgliedschaft bei einem Verband der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder beim Landesjugendring oder durch Vorlage eines entsprechenden Anerkennungsschreibens durch das Land Berlin (Bezirke eingeschlossen). Eine Kopie der Mitgliedschaft oder des Anerkennungsschreibens ist als Anlage zu diesem Kooperationsvertrag zu nehmen.

- (3) Bei Aufträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25.000 Euro ist eine Erklärung entsprechend § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung (Vordruck Wirt 359) Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Grundsätze, Umfang und Inhalte

(1) Beide Vertragspartner legen in einer gemeinsamen schriftlichen Konzeption, welche auf dem Ganztagskonzept der Schule beruht, die pädagogischen Ziele der Arbeit des Trägers in den unterrichtsfreien Zeiten außerhalb der Ferien im Zeitraum von 8.00 – 16.00 Uhr fest. Die Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Träger _____ (Name des Trägers) erbringt gemäß der beigefügten Leistungsvereinbarung auf der Basis der gemeinsamen Konzeption Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Schule dienen. Die Konzeption wird auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Steuerungs- und Auswertungsgespräche zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den beteiligten Lehrkräften, weiteren beteiligten Mitarbeiter/innen der Schule und den beteiligten Erzieher/innen bzw. Sozialpädagogen/innen des Trägers bedarfsgerecht weiterentwickelt. Das Jugendamt soll über wesentliche Ergebnisse durch die Schulleiterin oder den Schulleiter informiert werden. Dem Jugendamt soll Gelegenheit gegeben werden, an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes mitzuwirken.

Der Kooperationsvertrag ist nach Unterzeichnung in Kopie dem zuständigen Schulamt, dem örtlichen Jugendamt sowie der regionalen Schulaufsicht zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Vertragspartner vereinbaren Leistungen gemäß der beigefügten Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarung nach § 13 RV Sek I, Anlage B 1 für Fachpersonal oder Anlage B 2 für Juleica und anderes Personal). In dieser ist der Umfang der Leistungsstunden (Zeitstunden) pro Woche (Leistungen am Ort Schule) konkret anzugeben. Der Leistungsumfang soll 10 Zeitstunden pro Woche nicht unterschreiten. Eine Leistungsstunde besteht aus 60 Minuten pädagogischer Arbeit. Davon sind in der Regel 45 Minuten für ein gruppenbezogenes Angebot vorzusehen. Die verbleibenden 15 Minuten stehen für weitere sozialpädagogische Arbeit zur Verfügung (Einzelangebote, Beratung, Elternarbeit, Angebotsvorbereitung usw.). Grundsätzlich sollen Leistungsvereinbarungen über einen Zeitraum für ein Schuljahr gelten und das pädagogische Konzept einer Schule abbilden. Aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ist der Abschluss der Leistungsvereinbarung vom 01.01. bis 31.07. und vom 01.08. bis 31.12. erforderlich.

Darüber hinaus kann eine Anpassung der Leistungsstunden im laufenden Schuljahr notwendig werden. Im Einvernehmen der Vertragspartner soll dabei eine einmalige Änderung nicht überschritten werden, der Abschluss einer entsprechenden neuen Leistungsvereinbarung ist erforderlich.

Für die Laufzeit des Kooperationsvertrages nach § 9 werden zwischen Schule und Träger die in der Anlage dieses Kooperationsvertrags (Leistungsvereinbarung nach § 13 RV Sek I, Anlage B 1 Fachpersonal oder Anlage B 2 Juleica und anderes Personal)) aufgeführten zu erbringenden Aufgaben und zu erfüllenden Pflichten gemäß Satz 5 (regelmäßige wöchentliche Zeiten für die sozialpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern) vereinbart.

Zur Orientierung für die konkrete Leistungsbeschreibung dienen nachfolgende beispielhafte Punkte:

a) sozialpädagogische direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern (45 min)

- Bildungsangebote in der unterrichtsergänzenden Zeit
- Einzel- und Kleingruppenförderung
- Unterrichtsbegleitende Angebote
- Angebote zur Stärkung der kulturellen Vielfalt
- Projektangebote (z.B. soziales Lernen, Gesundheit & Ernährung, Computerführerschein)
- Partizipatorische Angebote (Stärkung der Eigenverantwortung in der Klasse, im Schulalltag, im Schulumfeld)
- Ansprechpartner für die Vermittlung von weiterführenden Hilfsangeboten und Begleitung bei Übergängen
- Für Ganztagsangebote für Jugendliche mit Behinderung gemäß § 4 Absatz 4 RV Sek I wird Folgendes vereinbart:
 - -----

b) Begleitende Aufgaben zur Gestaltung des Ganztages (im Gesamtumfang von 15 min pro Stunde)

- Elternarbeit (z.B. Beratung, Hausbesuche)
- Mitarbeit an Gremien der Schulverfassung
- Teamsitzungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule
- Beratung und Unterstützung der Pädagoginnen und Pädagogen (z.B. Unterstützung bei Konfliktgesprächen, Mitwirkung in der Schulgestaltung)

(5) Durch die Teilnahme an den in diesem Vertrag vereinbarten Angeboten und den Erwerb der hierbei vermittelten Fähigkeiten wird auf den Erwerb eines Schulabschlusses vorbereitet.

(6) Während der von dem Träger durchgeführten Ganztagsangebote führt dieser die Aufsicht über die an den Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
Darüber hinaus werden folgende weitergehende Aufsichtspflichten vereinbart:

(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Schulleitung, Lehrkräfte und die Erzieher/innen bzw. Sozialpädagogen/innen des Trägers informieren sich gegenseitig über alle Belange, die zur Umsetzung des Konzepts wichtig sind.

(8) Beschäftigte des Trägers können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeiten auf Wunsch der Klassenelternversammlungen an deren Sitzungen teilnehmen.

(9) Eine Teilnahme ausgewählter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers als Gäste an folgenden schulischen Gremien wird angestrebt:

Über die Teilnahme entscheidet gemäß § 116 Abs. 2 Satz 3 SchulG das entsprechende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Kooperationspartner streben gemeinsame Fortbildungen an.

§ 3 Raumnutzung

Die Schule stellt für das Personal des Trägers und zur Durchführung des Angebotes die notwendigen Räume kostenfrei zur Verfügung und verständigt sich mit dem Kooperationspartner über die Raumnutzung. Soweit für den Ganztagsbetrieb zusätzliche räumliche Ressourcen oder raumbezogene Aufwendungen entstehen, ist vor Vertragsschluss und zum Raumnutzungskonzept die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

§ 4 Sachmittel

Die Schule stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitarbeiter/innen des Trägers folgende Sachmittel (Telefon, Computer mit Internetzugang, Verbrauchsmittel oder ähnliches) zur Verfügung:

Zusätzliche Sachmittel, die über die der Schule zur Verfügung gestellten Sachmittel hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Schulträgers vor Vertragsschluss.

§ 5 Personal

- (1) Der Träger gewährleistet, dass für die Umsetzung der Konzeption persönlich und fachlich geeignetes Personal gemäß § 3 Absatz 10 RV Sek I eingesetzt wird. Wenn Personal gemäß § 3 Absatz 11 RV Sek I (anderes als Fachpersonal) eingesetzt wird, gilt das gesonderte Kostenblatt Juleica und anderes Personal. Der Träger bestätigt, dass nur Personen eingesetzt werden, die die Voraussetzungen von § 3 Absatz 9 RV Sek I erfüllen.
- (2) Bei kurzfristiger, nicht vorhersehbarer Verhinderung des Personals ist der Träger verpflichtet, diese der Schule unverzüglich anzuzeigen, damit die Aufsicht gewährleistet werden kann. Ab dem zweiten Tag der Abwesenheit des Personals des Trägers ist eine Vertretung zu stellen, ansonsten entfällt der Anspruch auf Vergütung nach diesem Vertrag. Statt Bereitstellung einer Vertretung kann die Nachholung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden.
- (3) Der Träger benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist.
- (4) Von der Schule werden Lehrkräfte als direkte Ansprech- und Kooperationspartner/innen (Tandemlehrer/innen) für die Zusammenarbeit im Ganztagsbetrieb benannt. Die Tandemlehrer/innen fungieren als Multiplikatoren.
- (5) Die Beschäftigten des Trägers, die an der Umsetzung der Konzeption beteiligten Lehrkräfte und nach Möglichkeit auch die an den Schulen bereits tätigen Erzieherinnen und Erzieher sollen gemeinsam an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen.

- (6) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Aufsichtspflicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitszeit, Urlaub, Fortbildung) wird der Träger die schulischen Belange berücksichtigen und im Rahmen seiner Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleisten, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen wird.
- (7) Ein Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der freien Jugendhilfe besteht nicht.

§ 6 Finanzierung

Die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen werden in dem unter § 2 Absatz 4 in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung genannten Umfang von der Schule im Rahmen ihrer schulischen Mittel für Kooperationen im Ganztagsbetrieb nach den in der RV Sek I festgelegten Vorschriften in Verbindung mit dem dazu jeweils geltenden Kostenblatt (§ 13 Anlage A RV Sek I) finanziert. Die Höhe der Finanzierung insgesamt sowie die monatlich zu zahlenden Raten nach § 4 Absatz 6 RV Sek I werden in der Anlage zu § 2 Absatz 4 festgehalten.

Die Vergütung wird auf das vom Auftragnehmer benannte Konto

Bankverbindung	Name der Bank										Kontoinhaber									
IBAN-Nummer:																				
BIC-Code:																				

Steuer Nr.:

			/				/							
--	--	--	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--

gezahlt.

§ 7 Leistungsnachweis und Abrechnung

Für den Leistungsnachweis und die Abrechnung gilt § 5 RV Sek I. Es sind die Anlagen C gemäß § 13 RV Sek I zu verwenden.

§ 8 Unfallversicherung

Die Umsetzung der Konzeption findet im Verantwortungsbereich der Schule statt und ist in den Schulbetrieb integriert. Es besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 3 Absatz 2 RV Sek I.

§ 9 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am _____ und gilt bis zum _____

Der Kooperationsvertrag soll mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren geschlossen werden. Die Mindestlaufzeit soll ein Schuljahr nicht unterschreiten. Einvernehmliche Anpassungen und Änderungen der Leistungen sind hiervon unberührt. Die Kooperationspartner streben eine Verlängerung des Vertrages über diesen Zeitpunkt hinaus an, wenn in einem

Auswertungsgespräch zwischen Schule und Träger die Fortführung der Zusammenarbeit beschlossen wird. Soll der Vertrag unverändert fortgeführt werden, ist die Anlage „Verlängerung des Kooperationsvertrages“ zu verwenden. Besteht Anpassungsbedarf, ist ein neuer Kooperationsvertrag zu schließen.

§10 Schriftform, Salvatorische Klausel und Schlichtung

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nicht vereinbart werden.

(2) Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich bei dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich beide Kooperationspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Datum: _____

Unterschrift Schulleiterin oder Schulleiter

Unterschrift für den Träger der freien
Jugendhilfe oder Landesjugendring